



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

1. Regierungen
2. Schulämter
3. Ministerialbeauftragte
4. Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung
5. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
6. Landesstelle für den Schulsport

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.6 – 5 P 4112 – 6.90 554

München, 02.10.2006  
Telefon: 089 2186 2413  
Name: Herr Wenninger

### **Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes**

hier: Fortbildungs- und Dienstreisen von Lehrkräften in der Lehrerfortbildung

---

#### 1. Fortbildungsreisen

Mit KMS vom 08.04.2003 Nr. III.7 - 5 P4112 - 6. 31 673 wurde die Umsetzung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 06.04.2001 für Reisen zum Zwecke der Fortbildung neu geregelt. Teilnehmern von Lehrerfortbildungslehrgängen werden danach - alternativ zu den Fahrtkosten zweiter Klasse in öffentlichen Verkehrsmitteln - für die Fahrt mit einem eigenen Verkehrsmittel (z.B. mit einem privaten Kraftfahrzeug) ohne triftigen Grund nur noch 50 v.H. der so genannten kleinen Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 6 BayRKG erstattet, also 0,10 € pro gefahrenen Kilometer.

Diese Regelung wurde mit KMS vom 07.04.2004 Nr. III.7 – 5 P 4112 – 6.30324 in der Weise ergänzt, dass bei der Benutzung eines Privatfahrzeuges mit triftigem Grund (Art. 24 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 BayRKG) der Erstattungshöchstbetrag ebenfalls auf 50 v.H. beschränkt wird, was

einer Kilometerpauschale von 0,15 € entspricht. Die Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 und 3 BayRKG wird im Rahmen des Art. 24 Abs. 1 BayRKG in Höhe von 75 v.H. gewährt.

Diese Regelungen wurden vor dem Hintergrund begrenzter Haushaltsmittel getroffen und beruhen auf einer Abwägung des öffentlichen Interesses an einer möglichst breit gestreuten Durchführung des Fortbildungsangebots mit den Individualinteressen an einer Erstattung der Fahrtkosten. Der nach dem Wortlaut von Art. 24 Abs. 1 BayRKG zu erstattende Anteil von 75 v.H. (kann-Bestimmung!) der Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 6 BayRKG wird als (hier nicht zu erreichende) Höchstgrenze verstanden. Da die Haushaltssituation unverändert ist, gelten die Regelungen bis auf Weiteres generell für Fortbildungsreisen im Bereich aller Träger der staatlichen Lehrerfortbildung, insbesondere der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, der Landesstelle für den Schulsport, der Regierungen und Schulämter sowie der Ministerialbeauftragten. Weiterhin sind danach Teilnehmern an Lehrerfortbildungslehrgängen für Kurshalbtage (z.B. Anreisetag Montag, Abreisetag Freitag) keine Tagegelder auszubezahlen.

## 2. Dienstreisen in der Lehrerfortbildung

Vor dem Hintergrund der begrenzten Haushaltsmittel ist auch für Dienstreisen von Dozenten und Multiplikatoren der Lehrerfortbildung die Belegung der zweiten Klasse der Deutschen Bahn AG nach wie vor üblich. Die Haushaltsmittel reichen nämlich nur aus, wenn weiterhin Dienstreisen mit der Bahn zu diesen Bedingungen durchgeführt werden. Dazu müssen die Beschäftigten allerdings freiwillig bereit sein, denn gem. Art. 5 Abs. 1 des BayRKG haben Beamte ab der Bes.Gr. A 8 einen Rechtsanspruch auf Erstattung der Kosten einer Bahnfahrt erster Klasse. Der Verzicht auf diesen Rechtsanspruch ist jedoch gem. Art. 3 Abs. 6 Bay RKG möglich und soll ab sofort bereits bei Beantragung der Dienstreise erklärt werden. Eine ent-

sprechende Regelung gilt auch für die Bediensteten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Die Träger der staatlichen Lehrerfortbildung, also insbesondere die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, die Landesstelle für den Schulsport, die Regierungen und Schulämter sowie die Ministerialbeauftragten, werden weiterhin gebeten, bei ihren Beschäftigten einen entsprechenden Verzicht anzuregen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Berggreen-Merkel  
Ministerialdirigentin